

# Gebührenordnung Förderverein FaSTTUBe e.V.

in der Fassung vom 14.12.2024

- (1) Zur Unterstützung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Vereins zahlen alle Mitglieder Beiträge in Form von jährlichen Spendenbeiträgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied bei Eintritt der Höhe nach selbst festgelegt und kann jährlich geändert werden, sofern er größer oder gleich dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestspendenbetrag ist
- (3) Es gelten die folgenden Mindestspendenbeiträge pro Kalenderjahr
  - (a) Ordentliche Mitglieder 100€
  - (b) Ordentliche Mitglieder (Ausbildung, Studierend) 50€
  - (c) Fördermitglieder 50€
  - (d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (4) In Einzelfällen kann der Vorstand, insbesondere auf Antrag bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen den Mitgliedern Mindestbeiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (5) Die Beiträge sind bei Eintritt, danach jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung auf das Konto des Vereins in voller Höhe fällig, ohne dass es einer Rechnung oder gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf.
- (6) Die Mindestbeiträge sind bei Neueintritt für das Eintrittsjahr wie folgt gestaffelt:
  - (a) Eintritt im 1. Quartal des Kalenderjahres: ganzer Jahresbeitrag
  - (b) Eintritt im 2. Quartal des Kalenderjahres:  $\frac{3}{4}$  des ganzen Jahresbeitrages
  - (c) Eintritt im 3. Quartal des Kalenderjahres:  $\frac{1}{2}$  des ganzen Jahresbeitrages
  - (d) Eintritt im 4. Quartal des Kalenderjahres:  $\frac{1}{4}$  des ganzen Jahresbeitrages
- (7) Beiträge sind auch bei Austritt oder Ausschluss für das laufende Beitragsjahr fällig. Ein Anspruch auch nur teilweiser Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Ende oder Verlust der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (8) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils nach dem 1.2. eines Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag auch nach Aufforderung weiter durch Überweisung oder in Bar geleistet, erhöht sich der Mindestspendenbetrag um jährlich 10€. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontakt- und Kontodaten sowie Mindestspendenbeiträge nach (3) rechtzeitig dem Verein mitzuteilen. Notwendige Kosten für Adressermittlung und Rechtsverfolgung sind dem Verein zu erstatten.
- (9) Die Gebührenordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 14.12.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab dem 1.1.2025 bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung unbefristet gültig.